

Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen
Beschluß vom 14.8.2000 – St 3/99

Zur Besetzung des Wahlprüfungsgerichts und zum Mißbrauch des Ablehnungsrechts.

Das Ablehnungsrecht wird mißbraucht, wenn ein Antragsteller allein die im Wahlgesetz vorgesehene Besetzung des Wahlprüfungsgerichts mit Parlamentariern angreift.

Entscheidung vom 14. August 2000

- St 3 /99 -

in dem Wahlprüfungsverfahren der Partei „DIE GRAUEN - Graue Panther“, Landesverband Bremen

Entscheidungsformel:

Die Beschwerde gegen den Beschluß des Wahlprüfungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen vom 15.11.1999 wird zurückgewiesen; der Antrag auf Rückverweisung des Verfahrens an das Wahlprüfungsgericht wird abgelehnt.

Gründe:

I.

Die Beschwerdeführerin, der Landesverband der Partei „DIE GRAUEN - Graue Panther“, hat am 26. Juli 1999 gegen die Gültigkeit der Wahl zur Stadtbürgerschaft vom 06. Juni 1999 Einspruch eingelegt. Am 15. November 1999 fand vor dem Wahlprüfungsgericht der Freien Hansestadt Bremen eine mündliche Verhandlung statt, in der der gesetzliche Vertreter der Beschwerdeführerin den Antrag gestellt hat, die Wahl zur Stadtbürgerschaft vom 06. Juni 1999 für ungültig zu erklären. Das Wahlprüfungsgericht hat den Einspruch mit Beschluß vom 15. November 1999 zurückgewiesen. Dieser Beschluß ist am 29. November 1999 verkündet und der Beschwerdeführerin am 10. Dezember 1999 zugestellt worden.

Ausweislich des Gerichtsprotokolls über den Verkündungstermin wurde dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsgerichts nach der Verkündung des Entscheidungstenors ein Schriftsatz der Beschwerdeführerin vorgelegt, der einen Antrag auf Ablehnung der Richter des Wahlprüfungsgerichts wegen Besorgnis der Befangenheit enthielt: Die Besorgnis der Befangenheit ergebe sich daraus, daß das Wahlprüfungsgericht aus Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft bestehe. Diese Abgeordneten hätten durch die angefochtene Wahl ihre Parlamentsmandate erhalten; mit ihrer Entscheidung über die Gültigkeit dieser Wahl werde der Rechtsgrundsatz verletzt, daß niemand Richter in eigener Sache sein dürfe. Dies hätte der Vorsitzende des Wahlprüfungsgerichts erkennen und abstellen müssen. Da er dies nicht getan habe, richte sich der Ablehnungsantrag auch gegen ihn und gegen die ganze Kammer. Im übrigen sei die mündliche Verhandlung vom 15. November nicht ordnungsgemäß protokolliert worden; auch sei das Protokoll den Beteiligten nicht zugesendet worden. Der Vorsitzende habe in der mündlichen Verhandlung die Antragstellung durch die anwesenden Vorstandsmitglieder der Beschwerdeführerin nicht zugelassen. Er sei vielmehr nach der Anwesenheitsfeststellung sofort in ein Rechtsgespräch eingetreten, bei dem er die Rolle der Gegenpartei übernommen habe. Das zeige einen Mangel an Neutralität des Wahlprüfungsgerichts.

Am 06. Dezember 1999 hat die Beschwerdeführerin beim Wahlprüfungsgericht „sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung vom 29. November 1999“ eingelegt. Zur Begründung trägt sie vor, der Befangenheitsantrag gegen den Vorsitzenden und die ganze Kammer habe rechtzeitig im Hause vorgelegen und hätte bei der Entscheidung berücksichtigt werden müssen.

Mit Schriftsatz vom 14. Februar 2000 beantragt die Beschwerdeführerin,

das Verfahren an das Wahlprüfungsgericht zurückzuverweisen.

Das Wahlprüfungsgericht habe seine Entscheidung nicht treffen dürfen, ohne zuvor über den Befangenheitsantrag entschieden zu haben. Außerdem seien neue Gründe für die Ungültigkeit der Bürgerschaftswahl bekannt geworden.

Der Präsident der Bremischen Bürgerschaft beantragt,

die Wahlprüfungsbeschwerde zurückzuweisen.

Der Landeswahlleiter wiederholt sein erstinstanzliches Vorbringen und verteidigt die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts.

Der Vorsitzende des Wahlprüfungsgerichts hat sich in einer dienstlichen Stellungnahme zu den vorgebrachten Ablehnungsgründen geäußert. Die dienstliche Stellungnahme ist den Beteiligten bekannt. Auf sie wird Bezug genommen.

II.

Der Staatsgerichtshof entscheidet gemäß § 30 Abs. 2 StGHG ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß; die Beteiligten hatten Gelegenheit, sich zu dieser Verfahrensweise zu äußern.

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet.

Der Staatsgerichtshof sieht in dem als „sofortige Beschwerde“ bezeichneten Schriftsatz vom 06. Dezember 1999 eine gegen die abschließende Entscheidung des Wahlprüfungsgerichtes gerichtete Beschwerde. Allein auf diesem Wege kann die Beschwerdeführerin ihr Verfahrensziel, die nach ihrer Ansicht gegebene Befangenheit des Wahlprüfungsgerichtes und insonderheit seines Vorsitzenden zur Prüfung zu stellen, noch erreichen, nachdem das Wahlprüfungsgericht sein Verfahren durch Verkündung der Entscheidung in der Hauptsache abgeschlossen hat. Es ist davon auszugehen, daß die Beschwerdeführerin das Rechtsmittel hat einlegen wollen, das den Weg zur Entscheidung über ihre Einwendungen ermöglicht. Für die Interpretation des Antrags vom 06. Dezember 1999 ist dies der entscheidende Gesichtspunkt. Daß der Beschwerdeführerin ausweislich ihres späteren Schriftsatzes ein anderweitiger Verfahrensablauf vorgeschwebt haben mag, tritt demgegenüber zurück. Andere Wege zur Eröffnung einer Prüfung der von der Beschwerdeführerin gerügten Befangenheit von Mitgliedern des Wahlprüfungsgerichtes gibt es nach Abschluß des erstinstanzlichen Verfahrens nicht.

Der auf das Verhalten des Vorsitzenden des Wahlprüfungsgerichtes bezogene Vortrag der Beschwerdeführerin läßt keinen Anlaß zu der Besorgnis einer Befangenheit des Vorsitzenden erkennen. Zu einem Rechtsgespräch, in welchem die Beteiligten auch auf Umstände aufmerksam gemacht werden, die ihrer Rechtsverfolgung entgegenstehen, ist der Vorsitzende verpflichtet. Der Vorwurf, der Vorsitzende habe die „Rolle der Gegenpartei übernommen“, ist völlig unsubstantiiert erhoben und zudem nach Bekanntgabe der dienstlichen Stellungnahme des Vorsitzenden des Wahlprüfungsgerichtes auch nicht erneuert, geschweige denn mit Tatsachen untermauert worden. Die übrigen Vorwürfe der Beschwerdeführerin zum Ablauf der mündlichen Verhandlung und zur Protokollierung der Anträge bezeichnen schon inhaltlich kein fehlerhaftes Verhalten des Vorsitzenden und können deshalb die Besorgnis der Befangenheit von vornherein nicht stützen. Gleiches gilt für das Verhalten des Vorsitzenden am Verkündungstage: Nach der Verkündung des Tenors bestand keine Möglichkeit mehr, die Verhandlung wiederzueröffnen und fortzuführen. Mit Nichtübersendung des Verhandlungsprotokolls läßt sich eine Besorgnis der Befangenheit schon deshalb nicht begründen, weil der Vertreter der Beschwerdeführerin, wie diese nicht mehr bestreitet, eine Protokollausfertigung tatsächlich erhalten hat.

Die gegen die Mitwirkung von Parlamentariern erhobenen Einwendungen sind unbegründet. Der Staatsgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß die Besetzung des Wahlprüfungsgerichtes mit zwei Berufsrichtern und fünf Mitgliedern der Bremischen Bürgerschaft keinen rechtlichen Bedenken unterliegt; auf diese Rechtsprechung wird verwiesen (vgl. Entscheidung vom 29. Juli 1996, LVerfGE 5, 137, 147 f.; vgl. schon BremStGHE 1, 218, 233). In seiner Entscheidung vom 28. Januar 1989, BremStGHE 5, 94, 96, hat der Staatsgerichtshof es als einen unzulässigen Mißbrauch des Ablehnungsrechts bezeichnet, wenn ein Antragsteller die im Bremer Wahlgesetz vorgesehene, vom Staatsgerichtshof als verfassungs- und bundesrechtskonform anerkannte Zusammensetzung des Wahlprüfungsgerichtes mit einem Ablehnungsgesuch angreift, ohne konkrete Anhaltspunkte für eine Befangenheit der abgelehnten Mitglieder des Wahlprüfungsgerichtes aufzuzeigen.

Die beantragte Zurückverweisung kommt nicht in Betracht. Nach Verkündung seiner Entscheidung ist das Wahlprüfungsgericht nicht mehr in der Lage, einen Verfahrensfehler selbst zu korrigieren. Vielmehr obliegt es dem Staatsgerichtshof zu prüfen, ob die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichtes verfahrensfehlerhaft zustande gekommen ist. Wie bereits dargelegt worden ist, ist dies nicht der Fall. Soweit sich der Beschwerdeführer auf neue Gründe für die Ungültigkeit der Wahl beruft (unzulässige Finanzierung einer Partei), ist die Rüge verspätet. Wahlanfechtungsgründe müssen innerhalb der gesetzlichen Anfechtungsfrist geltend gemacht werden, sie können nicht nachgeschoben werden. Auf die Frage, ob sie der Einspruchsführerin erst später bekannt geworden sind, kommt es nicht an. Im Interesse der Funktionsfähigkeit des gewählten Parlaments setzt das Gesetz der Wahlanfechtung eine zeitliche Grenze. Unabhängig hiervon kann die Beschwerdeführerin mit dem neuen wie schon mit dem früheren Einspruchsvorbringen keinen Erfolg haben, weil sie eine Partei ist, die an der Wahl nicht teilgenommen hat; ihr steht deshalb nach § 38 Abs. 1 Satz 2 BremWG ein Einspruchsrecht nicht zu. Insoweit kann auf den angefochtenen Beschluß des Wahlprüfungsgerichtes verwiesen werden.

Pottschmidt

Bewersdorf

Preuß

Wesser

Klein

Rinken

Ernst